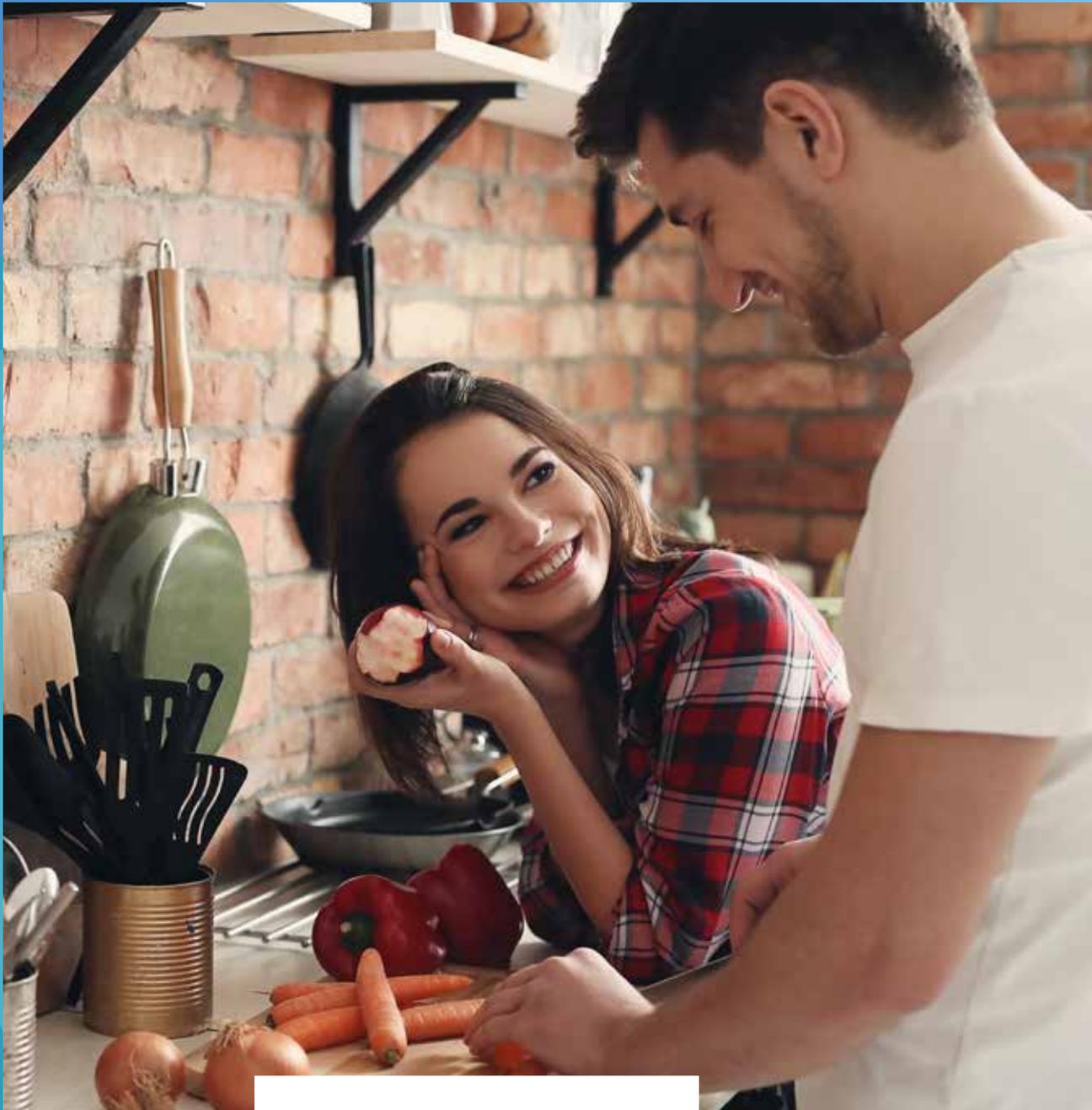


Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den «Flexikonto Restschutz»



 **Ackermann**

Fassung 02 / August 2022



Flexikonto Restschutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft / Produkt: Flexikonto Restschutz

Registriert im Fürstentum Liechtenstein unter der Nummer FL-0001.522.928-1



In diesem Informationsblatt sind nur die wichtigsten Informationen zusammengefasst. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in der Versicherungsbestätigung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? *Restschuldversicherung*

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes



Was ist versichert?

■ **Arbeitslosigkeit** (bis zum 60. Geburtstag) aufgrund

- ✓ unverschuldeter Arbeitslosigkeit, unter der Voraussetzung des Bezugs von Arbeitslosengeld

Nach Ablauf der Karenzzeit Erstattung von monatlich 5% des aushaftenden Saldos des Kundenkontos für die Dauer von bis zu 24 Monaten – höchstens 400 CHF monatlich.

■ **Erwerbsunfähigkeit** (bis zum 60. Geburtstag) aufgrund

- ✓ einer Krankheit
- ✓ von Berufsunfähigkeit
- ✓ von Invalidität

Nach Ablauf der Karenzzeit Erstattung von monatlich 5% des aushaftenden Saldos des Kundenkontos für die Dauer von bis zu 24 Monaten – höchstens 400 CHF monatlich.

■ **Schwere Erkrankung** (bis zum 75. Geburtstag) – das ist

- ✓ Krebs
- ✓ Herzinfarkt
- ✓ Blindheit
- ✓ Schlaganfall
- ✓ Taubheit

Einmaliger Ausgleich des am Tag der Erstdiagnose aushaftenden Saldos des Kundenkontos – höchstens 8.000 CHF.

■ **Unfallbedingte Dauerinvalidität** (ab 50 %) (nach dem 60. Geburtstag und bis zum 75. Geburtstag) aufgrund

- ✓ geistiger oder körperlicher Dauerinvalidität im Ausmass von zumindest 50 %

Einmaliger Ausgleich des am Tag des Unfalls aushaftenden Saldos des Kundenkontos – höchstens 8.000 CHF.

■ **Pflegebedürftigkeit** (bis zum 60. Geburtstag)

- ✓ bei Bezug von Pflegegeld der BESA-Stufe 10 oder darüber

Einmaliger Ausgleich des am Tag, ab dem erstmalig Pflegegeld der BESA-Stufe 10 oder darüber zuerkannt wird, aushaftenden Saldos des Kundenkontos – höchstens 8.000 CHF.

■ **Ableben** (bis zum 75. Geburtstag)

Einmaliger Ausgleich des am Tag des Ablebens aushaftenden Saldos des Kundenkontos – höchstens 8.000 CHF.

Der Versicherungsschutz gilt für die Versicherte Person und gegebenenfalls für eine Mitversicherte Person. Für die Mitversicherte Person endet der Versicherungsschutz für alle Risiken sowohl mit ihrem 60. Geburtstag als auch mit dem 60. Geburtstag der Versicherten Person.



Was ist nicht versichert? (Auswahl)

■ **Arbeitslosigkeit**

- ✗ bei Eintritt innerhalb der ersten drei Monate nach Versicherungsbeginn
- ✗ durch erfolgte Eigenkündigung durch die Versicherte Person
- ✗ nach dem 60. Geburtstag

■ **Erwerbsunfähigkeit aufgrund**

- ✗ der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Freizeitaktivität mit einem Luftfahrzeug
- ✗ des absichtlichen Herbeiführens von Krankheiten oder der absichtlichen Selbstverletzung durch die Versicherte Person
- ✗ der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens durch die Versicherte Person
- ✗ des Eintritts nach dem 60. Geburtstag

■ **Schwere Erkrankung**

- ✗ Stumme Infarkte, Angina Pectoris
- ✗ Vorstadien einer Krebserkrankung
- ✗ Krebs im Frühstadium

■ **Unfallbedingte Dauerinvalidität** (ab 50 %)

- ✗ bei Eintritt des Unfalls bis zum 60. Geburtstag

■ **Pflegebedürftigkeit**

- ✗ bei Eintritt nach dem 60. Geburtstag

■ **Ableben**

- ✗ aufgrund von Selbsttötung innerhalb der ersten 36 Monate nach Versicherungsbeginn

■ **Erwerbsunfähigkeit, Schwere Erkrankung, Pflegebedürftigkeit und Ableben** aufgrund

- ✗ von bei Versicherungsbeginn bereits bekannten Erkrankungen und Unfallfolgen innerhalb von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit)



Gibt es Deckungsbeschränkungen? (Auswahl)

- ! Bei Eintritt oder Absehbarkeit des Eintritts des Schadens bereits vor Beginn der Versicherung
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens oder Herbeiführung des Schadens durch missbräuchlichen Nikotin-, Drogen- oder Alkoholkonsum durch die Versicherte Person oder die Mitversicherte Person
- ! Durch Teilnahme an kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen als Unruhestifter oder durch Teilnahme im Ausland in Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit
- ! Bei Reisen ins Ausland trotz Reisewarnung
- ! Bei nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen
- ! Bei Tätigkeit als Pilot oder Passagier von Luftfahrzeugen
- ! Bei Teilnahme an Motor-, Flug- und Kampfsport-Wettkämpfen
- ! Bei Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines befristeten Arbeits- oder nach Ablauf eines Ausbildungsverhältnisses, nach absolviertem Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst oder bei Krankenstand
- ! Bei Erwerbsunfähigkeit acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt
- ! Bei einem Unfall ohne gültigen Führerausweis, bei der Teilnahme an einem Wintersport-Wettbewerb oder einem offiziellen Training dafür, bei schwerem Nervenleiden oder einer Geisteskrankheit oder bei dauerhafter mindestens 50%iger Erwerbsunfähigkeit
- ! Bei Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Ableben innerhalb von sechs Monaten nach einer Versicherungsleistung aufgrund einer schweren Erkrankung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Erkrankung oder einer daraus resultierenden Folgeerkrankung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für Unfälle, die eine Dauerinvalidität (ab 50 %) zur Folge haben, gilt der Versicherungsschutz weltweit.
- ✓ Für alle anderen Risiken gilt der Versicherungsschutz nur in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Fürstentum Liechtenstein.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ UNIQA muss via Ackermann vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- ✓ Die Versicherungsbeiträge sind vollständig und fristgerecht an Ackermann zu bezahlen.
- ✓ Sie müssen einen Schadensfall so schnell als möglich an Ackermann melden, und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).



Wann und wie zahle ich?

- ✓ Der Versicherungsbeitrag beträgt monatlich 1,3 % inklusive Stempelabgaben des aushaftenden Saldos Ihres Kundenkontos. Der genaue Beitrag wird jeden Monat von Ackermann mit der Kontoabrechnung bekannt gegeben und ist an Ackermann zu überweisen.

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- ✓ Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden an Ackermann als unwiderruflich Bezugsberechtigten zugunsten des Kundenkontos der Versicherten Person erbracht.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Datum unter der Voraussetzung der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung des ersten Versicherungsbeitrags und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Warte- und Karenzzeiten.
- ✓ Das Versicherungsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer vereinbart und endet mit der Schliessung des Ackermann Kundenkontos. Der Versicherungsschutz kann in bestimmten Fällen vorzeitig enden, z.B. mit Ihrem Ableben.



Wie kann ich das Versicherungsverhältnis kündigen?

- ✓ Die Versicherte Person kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, den Austritt aus dem Kollektivversicherungsvertrag auf das Ende eines Versicherungsmonats erklären.



Personendaten

Der Versicherer und von ihm beauftragte Dritte verarbeiten Daten von Versicherten Personen und Mitversicherten Personen ausschliesslich zum Zweck der Bestandsverwaltung, zur Leistungsbearbeitung, für das Rechnungswesen, die interne Revision und das Risikomanagement. Verarbeitet werden allgemeine Personendaten, Versicherungsdaten, Kennnummern, Kontosalen, im Schadensfall bedarfsweise auch Sozialversicherungs-, Einkommens- und Gesundheitsdaten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Fürstentum Liechtenstein und in der Europäischen Union.

Empfänger von Personendaten sind Versicherungsvermittler, Mit- und Rückversicherer, vom Versicherer mit der Bestandsverwaltung und der Schadensabwicklung beauftragte Dritte, Sozialversicherungen, Ärzte, Gesundheitseinrichtungen, Sachverständige, Gutachter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Auditoren, Inkassoinstitute, Rechtsanwälte, Gerichte und Behörden sowie der Versicherungsnehmer.

Aufbewahrt werden die Daten sowohl physisch als auch elektronisch so lange, als es für die in diesem Informationsblatt genannten Zwecke erforderlich oder gesetzlich bestimmt ist.



Denk sicher, besser,
länger **LEBEN.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den «Flexikonto Restschutz»

Fassung 02 / August 2022

Diese Versicherung beruht auf einem Kollektivversicherungsvertrag* zwischen Ackermann Vertriebs AG (nachfolgend «**Versicherungsnehmer***» oder «**Ackermann**») und UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft (nachfolgend «**Versicherer**» oder «**UNIQA**»).

Wenn Sie als volljährige natürliche Person bei Ackermann ein Konto mit Ratenzahlungsvereinbarung haben, können Sie dem Kollektivversicherungsvertrag* beitreten. Mit «natürlichen Personen» sind Menschen gemeint, im Gegensatz zur «juristischen Person». Eine «juristische Person» ist beispielsweise eine GmbH oder ein Verein. «Natürliche Personen» haben im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Versicherungsschutz.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist eine weitere zusätzliche Person (der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgefährte des Kontoinhabers, der bei Ackermann ein Kundenkonto mit Ratenzahlung eröffnet hat) automatisch mitversichert.

Vertragsgrundlagen:

- Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Ihnen (nachfolgend **Versicherte Person**) und Ackermann als Kreditgeber und Versicherungsnehmer*
- Beitrittserklärung zum fakultativen «Flexikonto Restschutz» als Teil der Ratenzahlungsvereinbarung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von UNIQA für den «Flexikonto Restschutz» von Ackermann
- Subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Wir haben einige Fachbegriffe mit Sternchen () versehen. Diese erläutern wir im Glossar auf der letzten Seite dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.*

Der Versicherer / UNIQA:

UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft
Austrasse 46, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Registernummer: FL-0001.522.928-1

Der Versicherungsnehmer* / Ackermann

Ackermann Vertriebs AG
Industriestrasse 19, 8112 Otelfingen, Schweizerische Eidgenossenschaft
Sitz: Otelfingen, Schweizerische Eidgenossenschaft
Rechtsform: Aktiengesellschaft
UID-Nummer: CHE-115.455.663 HR

Die Versicherte Person / Sie:

Jeder Kontoinhaber, der bei Ackermann ein Kundenkonto mit Ratenzahlung eröffnet hat und dem Kollektivversicherungsvertrag* beigetreten ist.

Die Mitversicherte Person:

Der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgefährte des Kontoinhabers, der bei Ackermann ein Kundenkonto mit Ratenzahlung eröffnet hat.

Der Anspruchsberechtigte / Bezugsberechtigte*:

Anspruchsberechtigt für den Empfang der Leistung ist Ackermann. Ackermann wird sämtliche Leistungen, welche sie vom Versicherer erhält, Ihrem Kundenkonto gutschreiben.

Versicherungsvertrag:

Kollektivversicherungsvertrag* abgeschlossen zwischen UNIQA und Ackermann zur Absicherung der Restschuld (Restschuldversicherung) aus Teilzahlungskäufen der Versicherten Person gegenüber Ackermann.



Bei Eintritt eines Schadensfalles kontaktieren Sie uns bitte unverzüglich per **E-Mail: service@ackermann.ch** oder per **Telefon: +41 848 85 85 11**.

§ 1 Was ist versichert?

Mit dem «Flexikonto Restschutz» sichern Sie Ihre Ratenzahlungen an Ackermann unter den nachfolgenden Bedingungen ab. Diese Versicherung deckt Ihre Raten, wenn Sie infolge von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit keine Zahlungen mehr leisten können. Gleiches gilt, wenn Sie schwer erkranken, ausschliesslich infolge eines Unfalls von Dauerinvalidität («unfallbedingt dauerinvalid» – ab 50 %) betroffen sind oder pflegebedürftig werden. Sie sind auch versichert, wenn Sie ableben.

Der «Flexikonto Restschutz» ist eine Schadensversicherung. Versichert sind automatisch sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ratenforderungen, solange der «Flexikonto Restschutz» nicht durch Sie oder den Versicherer gekündigt oder das Ackermann Kundenkonto nicht geschlossen wird.

§ 2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, wenn Sie

- a) ein Konto mit einer Vereinbarung über Ratenzahlungen bei Ackermann haben und
- b) dem Kollektivversicherungsvertrag* beigetreten sind.

Sowohl Sie selbst als auch der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgefährte des Kontoinhabers («Mitversicherte Person») sind ab der Volljährigkeit (18. Geburtstag) bis zum 60. Geburtstag gegen folgende Risiken versichert:

- Arbeitslosigkeit
- Erwerbsunfähigkeit
- Schwere Erkrankung
- Pflegebedürftigkeit
- Ableben

Sie selbst (aber nicht die Mitversicherte Person) sind noch nach Ihrem 60. Geburtstag bis zu Ihrem 75. Geburtstag gegen folgende Risiken versichert:

- Schwere Erkrankung
- Unfallbedingte Dauerinvalidität (ab 50 %)
- Ableben

Wenn Sie bereits 65 Jahre alt sind, ist ein Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag nicht möglich und wir können Sie aus rechtlichen Gründen leider nicht versichern.

§ 3 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?

Die Versicherungsprämie beträgt 1,3% (Versicherungsprämienatz) des aushaftenden Saldos Ihres Kundenkontos und wird monatlich von Ackermann an uns überwiesen. Ackermann darf Ihnen keine weiteren Kosten oder Auslagen ausser den berechneten Prämienbeträgen inklusive Stempelkosten überwälzen. Weist Ihr Kundenkonto keinen aushaftenden Saldo aus, fällt keine Versicherungsprämie an. Schuldner der Versicherungsprämie ist Ackermann. Um Ihren persönlichen Versicherungsschutz zu erhalten, bezahlen Sie den vereinbarten monatlichen Betrag direkt an Ackermann. UNIQA behält sich das Recht vor, den Versicherungsprämienatz regelmässig zu überprüfen und anzupassen. In einem solchen Fall werden Sie spätestens 60 Tage vor der Anwendung eines anderen Durchschnittsprämienatzes darüber informiert.

§ 4 Wer ist bezugsberechtigt*?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes (mit Berücksichtigung der unter § 7 erwähnten Wartezeiten* und unter §§ 13.1 und 13.2 erwähnten Karenzzeiten*) ist Ackermann gegenüber UNIQA für alle fälligen Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Ackermann hat die Leistung(en) Ihrem Kundenkonto gutzuschreiben. Der aushaftende Saldo Ihres Kundenkontos gilt damit im Umfang der Leistungen von UNIQA an Ackermann als getilgt.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der schriftlichen Zusage von Ackermann mit dem darin genannten Datum nach den entsprechenden Wartezeiten* gemäss § 7 und Karenzzeiten* gemäss §§ 13.1 und 13.2.

5.1. Für Sie endet der Versicherungsschutz, wenn a) Sie mit Ihren Zahlungen im Verzug sind und der schriftlichen Zahlungsaufforderung von Ackermann unter Androhung der Säumnisfolgen nicht nachkommen, die ausständige Prämie binnen der geforderten Mahnfrist von 14 Tagen zu leisten.

Ihr Schutz endet dann rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Rate (Versicherungsbeitrag) zum letzten Mal bezahlt haben.

b) Ihr Kundenkonto bei Ackermann gekündigt wird, aus welchem Grund auch immer.

5.2. Für Sie endet ausserdem der Versicherungsschutz

- a) für die Risiken «Arbeitslosigkeit» und «Erwerbsunfähigkeit» mit Erhalt des Bescheides, in dem Ihnen die Alterspension zuerkannt wird.
- b) für das Risiko «Pflegebedürftigkeit» mit der einmaligen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung*.
- c) für die Risiken «Arbeitslosigkeit», «Erwerbsunfähigkeit» und «Pflegebedürftigkeit» mit Ihrem 60. Geburtstag.
- d) für die Risiken «Schwere Erkrankung», «Unfallbedingte Dauerinvalidität (ab 50 %)» und «Ableben» mit Ihrem 75. Geburtstag.

5.3. Für die Mitversicherte Person endet der Versicherungsschutz

- a) für die Risiken «Arbeitslosigkeit» und «Erwerbsunfähigkeit» mit Erhalt des Bescheides, in dem der Mitversicherten Person die Alterspension zuerkannt wird.
- b) für das Risiko «Pflegebedürftigkeit» mit der einmaligen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung* durch die Mitversicherte Person.
- c) für alle versicherbaren Risiken mit dem 60. Geburtstag der Mitversicherten Person.
- d) für alle versicherbaren Risiken mit dem 60. Geburtstag der Versicherten Person.

Ihre Rücktritts- und Kündigungsrechte sind in §§ 19 und 20 geregelt.

DENK dein Leben NEU

§ 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?

6.1. Für Unfälle, die eine Dauerinvalidität (ab 50 %) zur Folge haben, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

6.2. Für alle anderen Risiken gilt der Versicherungsschutz nur in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Fürstentum Liechtenstein.

§ 7 Welche Wartezeiten* gelten für den Versicherungsschutz?

7.1. Für die Risiken «Erwerbsunfähigkeit», «Schwere Erkrankung», «Pflegebedürftigkeit» und «Ableben» gilt unter Vorbehalt von § 14.2 folgende Wartezeit*: Sie haben keinen Versicherungsschutz für Ihnen bereits bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den vergangenen zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, und wenn der Versicherungsfall* innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

7.2. Für das Risiko «Arbeitslosigkeit» gilt: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die Arbeitslosigkeit

- a) innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherung eintritt oder
- b) vor Beginn der Versicherung bereits bestand.

7.3. Für das Risiko «Unfallbedingte Dauerinvalidität (ab 50 %)» gibt es keine Wartezeit*.

7.4. Die Wartezeiten* gemäss §§ 7.1, 7.2 und 7.3 gelten auch für die Mitversicherte Person.

§ 8 Welche besonderen Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken «Arbeitslosigkeit», «Erwerbsunfähigkeit» und «Schwere Erkrankung» erfüllen, um Versicherungsleistungen* zu erhalten?

8.1. Für das Risiko «Arbeitslosigkeit» gilt: UNIQA leistet, wenn Sie arbeitslos werden und die weiteren Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind. Ausserdem müssen Sie vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder vor Beginn des Versicherungsschutzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen mindestens zwölf Monate ununterbrochen im Rahmen eines zeitlich unbegrenzten Arbeitsvertrags mindestens 20 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

- b) Sie müssen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosenentschädigung (ALE) erhalten und aktiv Arbeit suchen.
- c) Sie dürfen während Ihrer Arbeitslosigkeit nicht gegen Entgelt tätig sein.

Sie müssen während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- d) Eine Kündigung durch den Arbeitgeber (beachten Sie die Ausschlüsse nach § 14.2)
- e) Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- f) Eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer aus wichtigen Gründen oder wegen Lohngefährdung
- g) Eine Schliessung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei einem Konkurs

Eine aktive Arbeitssuche liegt in folgenden Fällen nicht vor – und daher ist die Leistung ausgeschlossen –, wenn Sie

- h) an einer Aus- und/oder Weiterbildung, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, teilnehmen oder
- i) an das zuständige Amt einen Antrag auf Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gestellt haben.

8.2. Für das Risiko «Erwerbsunfähigkeit» gilt: UNIQA leistet, wenn Sie erwerbsunfähig werden und die weiteren Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) Sie mindestens 30 Tage lang krank sind und dafür eine Bestätigung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder
- b) Sie wegen dieser Krankheit einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente beim zuständigen Versicherungsunternehmen bzw. bei der Ausgleichskasse gestellt haben mit einem positiven Bescheid dafür oder
- c) Sie sich aufgrund eines Bescheides des jeweiligen Versicherungsunternehmens oder der Ausgleichskasse einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation unterziehen oder
- d) Sie eine Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente beziehen.

8.3. Für das Risiko «Schwere Erkrankung» gilt: UNIQA leistet, wenn bei Ihnen eine schwere Erkrankung im Sinne des § 12 dieser Allgemeinen

Versicherungsbedingungen diagnostiziert wird und diese nicht innerhalb von 30 Tagen zum Ableben der Versicherten Personen führt und die weiteren Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind.

8.4. Besondere Voraussetzungen

Die besonderen Voraussetzungen gemäss §§ 8.1, 8.2 und 8.3 gelten auch für die Mitversicherte Person.

§ 9 Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Sie Pflegegeld der BESA-Stufe 10 (Stand: Juli 2020) oder darüber gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) zuerkannt bekommen haben.

Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

§ 10 Was ist ein Unfall?

10.1. Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von aussen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

10.2. Als Unfall gelten auch Verrenkungen von Gliedmassen sowie Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln, die sich an Gliedmassen und an der Wirbelsäule befinden, sowie Meniskusverletzungen.

10.3. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Als Ausnahme gelten jedoch die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), die Lyme-Borreliose sowie Wundstarrkrampf und Tollwut.

10.4. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die Sie als Fluggast in motorisierten Luftfahrzeugen erleiden, sofern nicht ein Ausschlussgrund gemäss § 14.2 gegeben ist.



§ 11 Was ist eine unfallbedingte Dauerinvalidität (ab 50%) und wie wird der Invaliditätsgrad gemessen?

11.1. Eine unfallbedingte Dauerinvalidität (ab 50%) liegt vor, wenn Sie aufgrund eines Unfalls unfreiwillig auf Dauer zumindest 50 % in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Sie müssen uns den Invaliditätsgrad durch ein ärztliches Attest (Gutachten) oder einen gerichtlich beideten Sachverständigen nachweisen, wobei die in § 11.2 angeführten Invaliditätsgrade gelten.

11.2. Die Feststellung des Invaliditätsgrades wird wie folgt ermittelt:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschliesslich die folgenden Invaliditätsgrade zur Bestimmung des Leistungsanspruchs:

Völliger Verlust oder völlige Funktionsunfähigkeit:

■ eines Armes	70 %
■ eines Daumens	20 %
■ eines Zeigefingers oder Mittelfingers	10 %
■ eines anderen Fingers	5 %
■ eines Beines	70 %
■ eines Fusses	50 %
■ einer grossen Zehe	5 %
■ einer anderen Zehe	2 %
■ der Sehkraft beider Augen	100 %
■ der Sehkraft eines Auges	35 %
■ der Sehkraft eines Auges, sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Eintritt des Versicherungsfalls bereits verloren war	65 %
■ des Gehörs beider Ohren	60 %
■ des Gehörs eines Ohres	15 %
■ des Gehörs eines Ohres, wenn das Gehör des anderen Ohres vor dem Eintritt des Versicherungsfalls bereits verloren war	45 %
■ des Geruchssinnes	10 %
■ des Geschmackssinnes	5 %
■ der Milz	10 %
■ der Stimme	30 %
■ einer Niere	20 %
■ beider Nieren oder einer Niere, wenn die Funktion der zweiten Niere vor dem Eintritt des Versicherungsfalls bereits verloren war	50 %

11.3. Für andere Körperteile und Sinnesorgane wird der Invaliditätsgrad danach bemessen, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschliesslich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder ihre Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um diese Vorinvalidität gemindert.

11.4. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

11.5. Ist die Funktion mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

11.6. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Folgen der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose, wenn die Erkrankung serologisch festgestellt wurde und frühestens 15 Tage nach Beginn bzw. spätestens 15 Tage nach Ende der Versicherung zum Ausbruch kommt. Als Krankheitsbeginn (Zeitpunkt des Versicherungsfalls*) gilt der Tag, an dem erstmals ein Arzt aufgrund der diagnostizierten Krankheit konsultiert wurde. Eine Leistung wird von UNIQA nur für dauernde Invalidität (ab 50 %) erbracht.

11.7. Für die Bestimmung einer Invalidität gelten folgende medizinische Regelungen:

- Bei einer Vorinvalidität:
UNIQA zieht diese Vorinvalidität nur dann vom Invaliditätsgrad ab, wenn der Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betrifft, die schon davor betroffen war. Zusätzliche Informationen zur Vorinvalidität finden Sie in §§ 11.2 bis 11.5.
- Bei einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer akuten Mangel durchblutung des Herzmuskels (z.B. Herzinfarkt) leistet UNIQA nur, wenn ein direkter Zusammenhang mit einer unmittelbaren Verletzung der Koronararterie besteht und diese Verletzung durch eine direkte mechanische Einwirkung von aussen auf den Brustkorb verursacht wurde. Unfälle durch einen Herzinfarkt oder einen Schlaganfall sind ebenfalls versichert.

- Bei einer körperlich bedingten Störung des Nervensystems leistet UNIQA nur, wenn diese Störung auf einer organischen Schädigung durch einen Unfall beruht. Bei seelischen Störungen wie Neurosen oder Psychoneurosen leistet UNIQA nicht.
- Bei einem Bandscheibenvorfall: UNIQA leistet nur, wenn dieser durch eine direkte mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden ist. Es darf sich nicht um eine Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung handeln.
- Bei einem Bauch- oder Unterleibsbruch leistet UNIQA nur, wenn der Bruch durch eine externe mechanische Einwirkung verursacht wurde und keine Vorerkrankung bestand.

§ 12 Was ist eine schwere Erkrankung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschliesslich auf die nachfolgend angeführten schweren Erkrankungen. Weitere schwere Erkrankungen werden vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

12.1. Herzinfarkt

Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard).

Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.

12.2. Schlaganfall

Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen.

Nicht versichert sind: transitorisch ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äussere Verletzungen.

12.3. Krebs

Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorwachstum) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschliesslich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind:

- a) Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- b) Carcinoma in situ (Krebs im Frühstadium)
- c) Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- d) Alle Hautkrebserkrankungen (maligne [bösartige] Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
- e) Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason-Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- f) Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- g) Chronische lymphatische Leukämie (CLL) mit einem Rai-Stadium unter 1
- h) Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- i) Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines vor Anmeldung bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses, z.B. in einem anderen Organ

12.4. Blindheit

Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Massnahmen verbessert werden kann. Sofern die Blindheit durch einen Unfall verursacht wurde, gilt § 11.

12.5. Taubheit

Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Massnahmen verbessert werden kann. Sofern die Taubheit durch einen Unfall verursacht wurde, gilt § 11.

§ 13 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen*?

Für alle folgenden Punkte gilt, dass Sie oder die Mitversicherte Person Leistungen nur während der Dauer des Versicherungsschutzes erhalten, wenn

- a) die Wartezeit* abgelaufen ist (siehe § 7),
- b) die Karenzzeit* abgelaufen ist (siehe §§ 13.1 und 13.2),
- c) die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen* erfüllt sind (siehe §§ 8 – 12) und

d) weder ein Ausschlussgrund (siehe § 14) noch eine Verletzung Ihrer Pflichten (Obliegenheitsverletzung – siehe § 15) vorliegt. Bei unverschuldeter Obliegenheitsverletzung tritt kein Rechtsnachteil für die Versicherte Person ein.

Keine Ersatzleistungen werden für aushaftende Rechnungsbeträge bei Warenkauf auf Rechnung gewährt. Sämtliche Versicherungsleistungen* werden von UNIQA mit schuldbefreiender Wirkung Ackermann gegenüber zur Anweisung gebracht.



13.1. Bei Arbeitslosigkeit

- a) UNIQA erbringt eine Leistung frühestens zum ersten Mal, nachdem Sie mindestens zwei Monate ohne Unterbrechung arbeitslos waren (= Karenzzeit*). Leistungen, die während der Karenzzeit* entstehen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
- b) Während Ihrer Arbeitslosigkeit erbringt UNIQA monatlich folgende Leistung: 5 % des Saldos, der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls* auf Ihrem Kundenkonto bei Ackermann aushaftet. (bis zu maximal 400 CHF). Diese Leistung erbringt UNIQA pro Versicherungsfall* nur innerhalb der nächsten 24 aufeinanderfolgenden Monate bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung Ihrer Ratenzahlungsverpflichtung bei Ackermann. Ist der aushaftende Saldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls* geringer als 250 CHF, zahlen wir den aushaftenden Saldo auf einmal aus.

Rechenbeispiel: Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie in Ihrem Kundenkonto einen aushaftenden Saldo von 1.000 CHF. UNIQA bezahlt Ihnen dann jeden Monat 50 CHF (also 5% von 1.000 CHF).*

Diese Summe wird monatlich Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben (max. 24 Monate).

Die laufende monatliche Versicherungsleistung endet, sobald Ihre Ratenzahlungsverpflichtung bei Ackermann vollständig zurückgezahlt wurde.*

-
- c) Auch wenn Sie wiederholt arbeitslos werden, sind Sie versichert. Sie müssen aber vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Die Karenzzeit* kommt nach Ablauf dieser Zeitperiode wiederum zur Anwendung.
- d) UNIQA leistet monatlich bis zu 400 CHF. Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

13.2. Bei Erwerbsunfähigkeit

- a) UNIQA erbringt eine Leistung frühestens zum ersten Mal, nachdem Sie mindestens zwei Monate ohne Unterbrechung erwerbsunfähig waren (= Karenzzeit*). Leistungen, die während der Karenzzeit* entstehen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
- b) Während Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten Sie monatlich folgende Leistung: 5% des Saldos, der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls* auf Ihrem Kundenkonto bei Ackermann aushaftet (bis zu maximal 400 CHF). Diese Leistung erbringt UNIQA pro Versicherungsfall* nur innerhalb der nächsten 24 aufeinanderfolgenden Monate bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung Ihrer Ratenzahlungsverpflichtung bei Ackermann. Ist der aushaftende Saldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls* geringer als 250 CHF, zahlen wir den aushaftenden Saldo auf einmal aus.

Rechenbeispiel: Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie in Ihrem Kundenkonto einen aushaftenden Saldo von 1.000 CHF. UNIQA bezahlt Ihnen dann jeden Monat 50 CHF (also 5 % von 1.000 CHF). Diese Summe wird monatlich Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben (max. 24 Monate). Die laufende monatliche Versicherungsleistung* endet, sobald Ihre Ratenzahlungsverpflichtung bei Ackermann vollständig zurückgezahlt wurde.*

-
- c) Sie sind versichert, auch wenn Sie wiederholt erwerbsunfähig werden. Die Karenzzeit* kommt wiederum zur Anwendung.
- d) UNIQA leistet monatlich bis zu 400 CHF. Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

DENK
hier

13.3. Bei schwerer Erkrankung

Wenn bei Ihnen eine schwere Erkrankung im Sinne des § 12 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen diagnostiziert wurde, besteht die Versicherungsleistung* aus dem am

Tag der Erstdiagnose der schweren Erkrankung aushaftenden Saldo Ihres Kundenkontos bei Ackermann. In diesem Fall leistet UNIQA einmalig bis zu maximal 8.000 CHF.

Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

13.4. Bei unfallbedingter Dauerinvalidität (ab 50 %)

Wenn Sie aufgrund eines Unfalls von Dauerinvalidität betroffen sind, besteht die Versicherungsleistung* aus dem am Tag des Unfalls aushaftenden Saldo Ihres Kundenkontos bei Ackermann.

In diesem Fall leistet UNIQA einmalig bis zu maximal 8.000 CHF.

Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

13.5. Bei Pflegebedürftigkeit

Wird Ihnen bis zu Ihrem 60. Geburtstag Pflegegeld der BESA-Stufe 10 oder darüber zuerkannt, dann bezahlt UNIQA den aushaftenden Saldo Ihres Kundenkontos an Ackermann.

In diesem Fall leistet UNIQA einmalig bis zu maximal 8.000 CHF.

Die Leistung ergibt sich aus dem aushaftenden Saldo Ihres Kundenkontos an jenem Tag, an dem Sie erstmalig Pflegegeld der BESA-Stufe 10 oder darüber zuerkannt bekommen haben.

Gleiches gilt für die Mitversicherte Person.

13.6. Im Ablebensfall

Wenn Sie bis zu Ihrem 75. Geburtstag ableben, erstattet UNIQA die Summe des am Tag des Ablebens aushaftenden Saldos Ihres Kundenkontos bei Ackermann. In diesem Fall leistet UNIQA einmalig bis zu maximal 8.000 CHF.

13.7. Leistung bei Eintritt von Risiken sowohl bei Ihnen als auch bei der Mitversicherten Person

Für die Mitversicherte Person gilt weiter, dass sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls* keine Leistung von UNIQA erhält, solange Sie selbst noch Leistungen von UNIQA bekommen. Wenn der Versicherungsfall* gleichzeitig bei Ihnen und bei der Mitversicherten Person eintritt, wird die Leistung von UNIQA nur einmal erbracht.

§ 14 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

14.1. Allgemeine Ausschlüsse

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn vor Beginn des Versicherungsverhältnisses

- a) der Schaden bereits eingetreten war oder
- b) der Eintritt des Schadens bereits absehbar war.

UNIQA erbringt nie eine Leistung, wenn das Risiko aufgrund von folgenden Ereignissen eingetreten ist:

- c) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen im Inland, an denen die Versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- d) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen ausserhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen die Versicherte Person in Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgesetzt war oder an denen sie aktiv beteiligt war.
- e) direkt oder indirekt durch nukleare, biologische oder chemische Waffen oder durch Kernenergie.
- f) durch unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung zu Heilzwecken durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, wird UNIQA leisten.
- g) unmittelbar oder mittelbar durch einen Akt von Terrorismus im In- oder Ausland.
- h) durch Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) angetreten wurden und wo sich das Risiko dieser Warnung verwirklicht hat.
- i) durch die vorsätzliche Begehung eines Vergehens oder Verbrechens durch die Versicherte Person.
- j) durch absichtliches Herbeiführen von Krankheit oder Kräfteverfall oder absichtliche Selbstverletzung.
- k) durch Unfälle (Unfallfolgen), die durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Strassenverkehrsordnung eintreten oder erschwert werden, beispielsweise durch den missbräuchlichen Genuss von Alkohol oder Suchtmitteln oder das Fahren ohne Fahrberechtigung.

- l) durch den Missbrauch von Alkohol, Nikotin, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer von mindestens einem Monat bzw. wiederholt in den vergangenen zwölf Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die sich eindeutig identifizieren lassen.
- m) durch Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Passagier eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen oder Übungen für Fahrveranstaltungen, bei denen es auf das Erreichen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- n) im Rahmen einer Teilnahme an Flug- und Kampfsport-Wettkämpfen (entgeltlich und unentgeltlich).
- o) in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Freizeitaktivität als Pilot oder sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs (Fluggeräts) ohne Motor, wie Segelflugzeug, Paragleiter, Hängegleiter, Ballon, Flugdrachen, Fallschirm etc., eines Motorseglers, eines (Ultra-)Leichtflugzeugs, eines Hubschraubers, eines Sportflugzeugs oder eines Militärfluggeräts.
- p) bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit einem sonstigen Luftfahrzeug.

14.2. Besondere Ausschlüsse

14.2.1. Bei Arbeitslosigkeit

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes

- a) bereits wussten, dass das Arbeitsverhältnis enden wird.
- b) bereits wussten, dass ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist.

UNIQA erbringt bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen keine Leistung:

- c) bei Ablauf der Laufzeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses.
- d) nach absolviertem Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre).
- e) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehre) auf eigene Initiative.
- f) bei Kündigung Ihrer Beschäftigung beim Ehepartner, beim Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder bei einem direkten Verwandten.

UNIQA unterbricht bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen die monatlichen Versicherungsleistungen*, wenn Sie

- g) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung* von der Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenentschädigung erhalten oder
- h) für die Dauer von bis zu drei Monaten eine neue Arbeit aufnehmen oder
- i) sich im Krankenstand befinden.

14.2.2. Bei Erwerbsunfähigkeit

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie

- a) vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits erwerbsunfähig sind.
- b) acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt erwerbsunfähig werden.

14.2.3. Bei schwerer Erkrankung

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits schwer erkrankt im Sinne des § 12 sind.

14.2.4. Bei unfallbedingter Dauerinvalidität (ab 50 %)

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits 50 % dauerinvalid sind. UNIQA erbringt bei Dauerinvalidität keine Leistungen, wenn der Unfall durch einen dieser Fälle verursacht wurde:

- a) Sie fahren ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis. Das gilt auch für Fahrten auf nicht öffentlichen Strassen (beispielsweise auf einem Übungsplatz oder einer Rennbahn).
- b) Sie nehmen an einem Wintersport-Wettbewerb oder einem offiziellen Training dafür teil.
- c) Sie erleiden gesundheitliche Schäden bei einer Heilmassnahme oder einer Operation, sofern diese nicht durch einen gemäss diesen Bedingungen versicherten Unfall erforderlich wurde.

UNIQA bietet keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

- d) dauerhaft mindestens 50 % erwerbsunfähig sind,
- e) ein schweres Nervenleiden oder
- f) eine Geisteskrankheit haben.

14.2.5. Bei Pflegebedürftigkeit

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits Pflegegeld der BESA-Stufe 10 oder darüber zuerkannt bekommen haben.

14.2.6. Im Ablebensfall

Bei Selbstmord der Versicherten Person vor Ablauf von 36 Monaten seit Abschluss, Wiederherstellung

oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Wird uns jedoch nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz. Bei Selbstmord der Versicherten Person nach Ablauf von 36 Monaten seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz.

14.2.7. Bei Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Ableben aufgrund einer schweren Erkrankung

Wenn Sie innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt einer Versicherungsleistung* aus dem Risiko «Schwere Erkrankung» im Sinne des § 12

- a) erwerbsunfähig oder
 - b) pflegebedürftig im Sinne des § 9 werden oder
 - c) ableben,
- erbringt UNIQA keine Versicherungsleistung*, wenn die Erwerbsunfähigkeit, die Pflegebedürftigkeit oder das Ableben unmittelbar mit dieser schweren Erkrankung sowie einer daraus resultierenden Folgeerkrankung in einem direkten Zusammenhang steht.

14.3. Mitversicherte Person

Alle oben unter §§ 14.1 und 14.2 erwähnten Ausschlüsse gelten auch für die Mitversicherte Person.

§ 15 Was müssen Sie im Versicherungsfall* tun?

Ihre Obliegenheiten sind Pflichten, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Pflichten müssen immer erfüllt werden, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren können.

15.1. Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht

Die Versicherte Person als auch die Mitversicherte Person bzw. ihre Erben sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht gehalten, UNIQA bzw. den von ihr beauftragten Service-Provider zu ermächtigen:

- a) bei Spitälern, Ärzten, Arbeitgebern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden.
- b) umgehend über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommen die Versicherte Person als auch die Mitversicherte Person bzw. ihre Erben einer der vorliegenden Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und UNIQA ist befugt, die Leistungen bis zur Erfüllung der Obliegenheit zu verweigern.

15.2. Allgemeine Pflichten

Sie müssen

- a) Ackermann unverzüglich über einen Versicherungsfall* informieren, welche uns ihrerseits informiert.
- b) dafür sorgen, dass der Versicherungsfall* in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Fürstentum Liechtenstein laufend überprüft werden kann. UNIQA wird durch Ackermann monatlich über das Fortbestehen des Zustandes informiert.
- c) Ackermann und uns auf Verlangen ärztliche Atteste sowie Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern vorlegen (in Kopie oder im Original).
- d) sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt wird von uns beauftragt und bezahlt. UNIQA übernimmt nur die Kosten jener Gutachten, die von ihr in Auftrag gegeben wurden.

15.3. Pflichten bei Arbeitslosigkeit

Sie müssen folgende Unterlagen an UNIQA übermitteln:

- a) eine Kopie des Arbeitsvertrags und Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, aus welchem das Datum der Mitteilung der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht.
- b) den Nachweis über die Anmeldung als Arbeitsloser beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) sowie den Nachweis über die fortlaufenden Zahlungen und Abrechnungen von Arbeitslosenentschädigungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALV).
- c) Sie müssen UNIQA so schnell wie möglich über Ihre neue Tätigkeit und das Ende der Arbeitslosigkeit informieren.



Denk Gesundheit
ist unser höchstes GUT.

15.4. Pflichten bei Erwerbsunfähigkeit

Sie müssen bei Erwerbsunfähigkeit folgende Unterlagen an UNIQA übermitteln:

- a) eine ärztliche Bescheinigung über die Ursache und Eigenschaften der Krankheit oder der Unfallfolgen (Arztzeugnis/Krankheitsunterlagen, Diagnose etc.), den Grad und die voraussichtliche Dauer (Prognose) der Erwerbsunfähigkeit. Jeden Monat sind neue ärztliche Bescheinigungen bzw. Dokumente, welche die Verlängerung der Erwerbsunfähigkeit belegen, vorzulegen.
- b) einen Bescheid über Gewährung einer Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente oder
- c) eine Kopie des entsprechenden Antrages, eventuell den Stand des Verfahrens, oder
- d) einen Bescheid über die Bewilligung einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation sowie deren Inanspruchnahme.

15.5. Pflichten bei Schwerer Erkrankung

Sie müssen folgende Unterlagen an UNIQA übermitteln:

- a) die Diagnose der schweren Erkrankung sowie die Indikation und den Operationsbericht eines Facharztes, der weder Sie selbst noch Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ist. Dieser Arzt muss in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sein.
- b) Laborunterlagen hinsichtlich der entsprechenden klinischen, radiologischen und histologischen Untersuchungen.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, zu verlangen, um die Diagnose einer schweren Erkrankung bzw. die Notwendigkeit einer durchgeführten Operation zu überprüfen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen Sie in Behandlung waren, sowie Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

15.6. Pflichten bei unfallbedingter Dauerinvalidität (ab 50 %)

Sie müssen folgende Unterlagen an UNIQA übermitteln:

- a) einen Nachweis der unfallbedingten Dauerinvalidität (ab 50 %) entweder durch ein fachärztliches Gutachten oder einen gerichtlich bestellten Sachverständigen.

15.7. Pflichten bei Pflegedürftigkeit

Sie müssen folgende Unterlagen an UNIQA übermitteln:

- a) einen Pflegegeld-Bescheid der BESA-Stufe 10 (Stand: Juli 2020) oder darüber zuerkannt gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

15.8. Pflichten im Ablebensfall

Wenn Sie oder die Mitversicherte Person ableben, müssen auf Verlangen folgende Unterlagen an UNIQA übermittelt werden:

Amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung, die zum Tode der Versicherten Person geführt hat, nennen. Bei Tod durch Unfall ist zusätzlich der Polizeirapport beizubringen.

15.9. Für alle Pflichten gilt:

- a) Wenn Sie eine Pflicht (Obliegenheit) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, erhalten Sie keine Leistungen, wenn diese Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses, die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat. Wenn die Verletzung der Obliegenheiten durch Sie den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, verlieren Sie den Versicherungsschutz nicht. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden werden mit der Kenntnis und dem Verschulden von Ackermann gleichgesetzt.
- b) Alle bei uns einzureichenden Unterlagen sind in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Wurden Unterlagen nicht in deutscher oder französischer Sprache erstellt, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu übersetzen und uns zu übermitteln.

§ 16 Wann darf UNIQA ein Risiko ablehnen?

UNIQA darf unverzüglich nach Erhalt einer Beitrittserklärung durch Ackermann die Übernahme des Versicherungsschutzes ablehnen. Dafür muss UNIQA keine Gründe nennen. Was bedeutet eine Ablehnung für Sie und die Person, die mitversichert werden soll? Bei einer Ablehnung besteht kein Versicherungsschutz – auch nicht rückwirkend. Sie bezahlen in diesem Fall auch keine Versicherungsprämie.

§ 17 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?

17.1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Sie werden grundsätzlich wirksam, sobald sie Ackermann oder UNIQA zugegangen sind. Bei einem Rücktritt oder einer Kündigung genügt zur Fristwahrung die Absendung der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung innerhalb der genannten Frist (vgl. §§ 19 und 20).

17.2. Eine Kündigung muss durch Sie schriftlich, daher mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

17.3. Mitteilungen des Versicherers an die Versicherte Person erfolgen gültig an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Änderung Ihrer Postanschrift ist Ackermann unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gelten Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift drei Tage nach Absendung als zugegangen.

§ 18 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische oder der liechtensteinische Wohnsitz der Versicherten Person.

Beginn des Versicherungsschutzes und der Prämienzahlung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nur bei rechtzeitiger Zahlung der Prämie. Die erste Prämie ist mit Aushändigung der Police und Prämienvorschreibung fällig. Die Folgeprämien sind zu den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten; es gelten die Artikel 18 bis 21 VVG.

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres

werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Ende des Versicherungsvertrages und Prämienabrechnung

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt werden.

§ 19 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?

Sie sind berechtigt, von der abgegebenen Beitrittserklärung zum Kollektivversicherungsvertrag binnen 14 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag.

Haben Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erst nach Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie des Informationsblattes.

§ 20 Welche Kündigungsrechte haben Sie?

Sie können dieses Versicherungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündigen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist.

Die Kündigung hat schriftlich, daher mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an Ackermann zu erfolgen. Von einer Kündigung der Versicherung durch die Versicherte Person bleibt die Vereinbarung der Ratenzahlung mit Ackermann unberührt.

Kündigt die Versicherte Person die Versicherung, während sie Anspruch auf Leistungen hat, endet

die Leistungspflicht von UNIQA mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse. Sie deckt ausschliesslich reine Risikoversicherungen ab, weshalb sie keine Rückkaufs- und Umwandlungswerte aufweist.

§ 21 Welches Beschwerderecht haben Sie?

Sie können sich per **E-Mail oder Post** an uns wenden.

E-Mail: info@uniqa.li

Post: UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft,
Austrasse 46, 9490 Vaduz,
Fürstentum Liechtenstein



Welche Angaben benötigen wir?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihrem vollständigen Namen
- Ihrer Adresse
- Schadensfallnummer (falls vorhanden)
- Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde
- einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Federführend bei Beschwerden über UNIQA ist die im Fürstentum Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

§ 22 Besondere Bestimmungen

22.1. Personendaten

Der Versicherer und von ihm beauftragte Dritte verarbeiten Daten von Versicherten Personen und Mitversicherten Personen ausschliesslich zum Zweck der Bestandsverwaltung, zur Leistungsbearbeitung, für das Rechnungswesen, die interne Revision und das Risikomanagement.

Verarbeitet werden allgemeine Personendaten, Versicherungsdaten, Kennnummern, Kontosalen, im Schadensfall bedarfsweise auch Sozialversicherungs-, Einkommens- und Gesundheitsdaten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Fürstentum Liechtenstein und in der Europäischen Union. Empfänger von Personendaten sind Versicherungs-

vermittler, Mit- und Rückversicherer, vom Versicherer mit der Bestandsverwaltung und der Schadensabwicklung beauftragte Dritte, Sozialversicherungen, Ärzte, Gesundheitseinrichtungen, Sachverständige, Gutachter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Auditoren, Inkassoinstitute, Rechtsanwälte, Gerichte und Behörden sowie der Versicherungsnehmer*. Aufbewahrt werden die Daten sowohl physisch als auch elektronisch so lange, als es für die in dieser Mitteilung genannten Zwecke erforderlich oder gesetzlich bestimmt ist.

22.2. Übertragung an Dritte

Die Versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl UNIQA als auch Ackermann Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Bestandsverwaltung und Schadensabwicklung, an UNITO Versand & Dienstleistungen GmbH, Peilsteinerstrasse 5–7, 5020 Salzburg, Österreich, und an call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Österreich, auslagern bzw. übertragen.

22.3. Datenschutz

UNIQA bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadensabwicklung notwendigen Daten bei Ackermann oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die Versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der Versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Schadensfalles einzureichenden Daten werden von UNIQA bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadensfällen geführt. UNIQA bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie Ackermann sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, sowie an Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992.

GLOSSAR

Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, wer die Versicherungsleistungen erhalten soll.

Karenzzeit

Bei den Risiken «Arbeitslosigkeit» und «Erwerbsunfähigkeit» gilt folgende Karenzzeit:

Die Karenzzeit entspricht einem Selbstbehalt und ist jener Zeitraum, der immer nach Eintritt eines Schadensfalles verstreichen muss, bevor erstmalig eine Leistung erbracht wird. Dabei muss die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ohne Unterbrechung angedauert haben.

Beispiel: Eintritt der Arbeitslosigkeit/Erwerbsunfähigkeit: 1. Jänner – Karenzzeit, z.B. zwei Monate = Leistungsanspruch ab dem 3. Monat, frühestens zum 1. März

Kollektivversicherungsvertrag

Ein Kollektivversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsnehmer, bei dem der Versicherungsnehmer weitere Personen durch Beitritt zum Versicherungsvertrag zur Versicherung anmelden kann. Um dem Versicherungsvertrag beitreten zu können, muss ein besonderes Verhältnis zum Versicherungsnehmer bestehen. Bei gegenständlicher Versicherung müssen Sie als Kunde bei Ackermann über ein Kundenkonto verfügen.

Versicherungsfall

Einen Versicherungsfall bezeichnet ein Schadensereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, z.B. der Eintritt von «Arbeitslosigkeit» oder «Erwerbsunfähigkeit» während der Versicherungsdauer.

Versicherungsleistung

Eine Versicherungsleistung ist eine Leistung, die der Versicherer im Versicherungsfall nach Massgabe der Versicherungsbestätigung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erbringen verpflichtet ist.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer (Ackermann Vertriebs AG) ist der Vertragspartner des Versicherers (UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft). Er schliesst mit dem Versicherer den Kollektivversicherungsvertrag.

Wartezeit

Bei den Risiken «Erwerbsunfähigkeit», «Schwere Erkrankung», «Pflegebedürftigkeit» und «Ableben» gilt folgende Wartezeit:

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Ihnen bereits bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den vergangenen zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsverhältnisses ärztlich beraten oder behandelt wurden, und wenn der Versicherungsfall* innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Beim Risiko «Arbeitslosigkeit» gilt folgende Wartezeit: Wartezeit bei Arbeitslosigkeit ist jener Zeitraum, der nach Beginn der Versicherung verstreichen muss, bis Versicherungsschutz besteht. Das heisst, dass Arbeitslosigkeit, die in dieser Zeit eintritt, nicht versichert ist. (Auch nicht nach Ablauf der Wartezeit!)

Beispiel: Beginn der Versicherung zum 1. Jänner – Wartezeit, z.B. drei Monate = für Arbeitslosigkeit, die in der Zeit vom 1. Jänner bis einschliesslich 31. März eintritt, besteht kein Versicherungsschutz: Das heisst, dass diese Arbeitslosigkeit auch nach dem 31. März nicht versichert ist.

Denk lies Dir
am Herzen!



Für den Inhalt verantwortlich: UNIQA Versicherung Aktiengesellschaft, Austrasse 46, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Design © atelier laufwerk / Fotocredits: Cover © Freepik, Seite 4 © Freepik, Seite 12 © Pexels, Seite 19 © Pexels

